

**555/J XXII. GP**

**Eingelangt am 18.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Eigentumsübertragung in der SWW

Kommunale Abwasserentsorgungsanlagen können unterschiedlich betrieben werden. Die Übertragung an private Betreiber erfordert formale Voraussetzungen, die im jeweiligen Einzelfall geklärt sein müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Ist eine solche Eigentumsübertragung möglich und welche Stellen ausser des KKA-Vertragspartners Gemeinde ist entscheidungsverpflichtet ?
2. Welches sind die Entscheidungsabläufe innerhalb der Gemeinde für eine solche Eigentumsübertragung ?
3. Genügt eine Beschluss des Gemeinderates ?
4. Kann die Gemeinde nach Gutheißen einer solchen Eigentumsübertragung durch einen Gemeinderatsbeschluss in einem weiteren, völlig gleichgelagerten Fall eine solche Eigentumsübertragung verweigern ?
5. Welche gesetzlichen Normierungen innerhalb des UFG und der FRL zum UFG kommen bei einem solchen Verfahren zum Tragen ?
6. Welche Auswirkungen haben solche Eigentumsübertragungen auf die Belastung der im kommunalen Abwassersystem verbleibenden Endverbrauchers (Endverbraucher im Sinne der TR zum UFG) ?

7. Wer ist verpflichtet und/oder befähigt solche Belastungsänderungen für die im kommunalen Abwassersystem verbleibenden Endverbraucher quantitativ zu ermitteln ?